

Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG für das Genehmigungsverfahren der GT-HKW Niehl GmbH, Am Molenkopf 3, 50735 Köln

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.0031/23/1.1.-4-Schr/Wu

Auf Grundlage von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die GT-HKW Niehl GmbH betreibt an ihrem Standort in Köln ein Gasturbinenheizwerk zur Erzeugung von Strom und Fernwärme, welches in ein reines Heizwerk zur Erzeugung von Fernwärme umgebaut werden soll. Dazu werden die beiden vorhandenen aktiven Abhitzeessel modernisiert und mit Zweistoffbrennern ausgestattet. Die beiden vorhandenen Gasturbinen, welche den Abhitzeesseln vorgeschaltet sind, werden zurückgebaut. Das Heizwerk soll eine Feuerungswärmeleistung von 2 x 41,7 MW (Erdgasbetrieb) und 2 x 42,6 MW (Heizölbetrieb) aufweisen. Der Einsatz von Heizöl als Brennstoff erfolgt an maximal 1499 Stunden pro Jahr.

Das beantragte Vorhaben ist der Nr. 1.1.2 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen und dort in Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Somit ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die geplante Änderung bezieht sich auf den Umbau des bestehenden Gasturbinenheizwerks. Eine Stromerzeugung ist technisch nicht mehr möglich. Die Modifizierung der Abhitzeessel beschränkt sich dabei auf den Einbau von neuen Brennern und neuen Gebläsen, sowie den notwendigen Steuer- und Regelungseinheiten.

Für die Abgasführung werden größtenteils die vorhandenen Kanäle verwendet. Auch der vorhandene 75 m hohe Schornstein wird übernommen. Der bisherige Baukörper bzw. die Gebäudehüllen bleiben ebenfalls bestehen. Somit findet keine zusätzliche

Flächeninanspruchnahme statt. Das Heizwerk übernimmt außerdem das zu erwärmende Fernwärmewasser aus dem Rücklauf des übergeordneten Fernwärmenetzes.

Beim Betrieb des Heizwerks Niehl fallen Aufsaug- und Filtermaterialien in geringer Menge an. Diese werden über bestehenden Entsorgungsroutinen gehandhabt. Da keine neuen Gebäude errichtet werden und während des Betriebs keine Abwässer anfallen, ist das Vorhaben daher abfallrechtlich und wasserrechtlich als vernachlässigbar einzustufen.

Zu den relevanten betriebsbedingten Wirkfaktoren zählen die Emissionen von Luftschadstoffen (SO_x , NO_x , CO) und Stäuben sowie Geräuschen. Durch die beigebrachte Immissionsprognose wurde dargelegt, dass die maximalen Gesamtzusatzbelastungen die Irrelevanzgrenze von drei Prozent des Immissions-Jahreswertes zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder Nachteilen zum Teil deutlich unterschreiten. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten. Gleiches gilt für die entsprechenden Immissionswerte zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation aus Nr. 4.4.1 TA Luft.

Lärmseitig wurde durch die vorliegende Geräuschimmissionsprognose nachgewiesen, dass die von Anlage verursachten Beurteilungspegel die zulässigen Immissionsrichtwerte an den betrachteten maßgebenden Immissionsorten in der Tag- und Nachtzeit um mindestens 10 dB(A) unterschreiten. Damit liegen die Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereich der Anlage.

Der Standort des Heizwerks Niehl befindet sich innerhalb des Kraftwerksgelände der Rheinenergie AG im Niehler Hafen in Köln. Das Hafenable ist planungsrechtlich als Industriegebiet ausgewiesen. Dieser Standort unterliegt langjährig bereits der energiewirtschaftlichen Nutzung und ist entsprechend stark anthropogen geprägt. Die umliegenden Flächen sind größtenteils versiegelt.

Durch den Betrieb der Anlage sind somit zusätzliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens daher nicht erforderlich.

Köln, den 24.10.2023

Im Auftrag

gez. Sebastian Schroiff